

3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:

a. baar . . . . .

b. in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ic. . . . .

Ergiebt einen Betriebsfonds von . . . . .

Marl	Fl.

\*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1. Diese Wertpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verlossene Jahr gezahlt werden.

## 22. Regierungs-Bekanntmachung vom 12. August 1887,

betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 29. Juni 1886, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883 (S. 1886 S. 99), wird andurch bekannt gegeben, wie der zu Eisenach am 12. Juni 1885 abgeschlossene, der bezeichneten Regierungs-Verordnung beigedruckte Vertrag für den Verkehr mit den Behörden des Herzogthums Sachsen Coburg-Gotha mit dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung dergestalt in Kraft tritt, daß die Inanspruchnahme und Gewährung von Rechtshilfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten von dem gedachten Zeitpunkte ab gegenüber den Behörden des genannten Staates nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Vertrages zu erfolgen hat.

Greiz, am 12. August 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
Faber.

Richter.